

RS OGH 1984/2/15 3Ob627/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.1984

Norm

KIGG §7

Rechtssatz

Eine Entscheidung im Sinne des § 7 Abs 3 KIGG ist dann gerechtfertigt, wenn mißbräuchliche Rechtsausübung gegeben ist oder doch die beabsichtigte Bebauung nur einen Teil des aufgekündigten Grundstückes betrifft. Darüber, in welchem Ausmaß die Bebauung des aufgekündigten Grundstückes beabsichtigt sein muß, um die Kündigung zur Gänze oder nur zum Teil zu rechtfertigen, kann den Bestimmungen des KIGG sowie den Materialien nichts entnommen werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 627/83
Entscheidungstext OGH 15.02.1984 3 Ob 627/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0063736

Dokumentnummer

JJR_19840215_OGH0002_0030OB00627_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at